

08.11.2023 FJB

**Unsere Bearbeitungs-Nr.: B 152316**  
(bitte stets angeben)

**Sache: Yoga Vidya e.V.**

Ihr Schreiben 06.11.2023  
Bisherige Einschätzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mir die übersandten Unterlagen - insbesondere das Schadstoffgutachten des Umweltlabors vom 17.11.2017, das Gutachten zur Schimmelbelastung von Dr. Ritzkopf pp. vom 05.10.2017 und auch die Stellungnahme des Sachverständigen G. Cramer vom 09.09.2023 zur Schimmelbelastung - sowie den Fernsehbeitrag des WDR und den Beitrag in der SZ vom 04. bzw. 05.09.2023 sowie die Mitschrift einmal angesehen und nehme dazu aus meiner Sicht wie folgt Stellung:

Der Kollege Jürgen Kratzheller äußert sich zur Thematik von Asbest, Schimmel und künstlichen Mineralfasern.

Äußerungen wie „Ja, Maske hat er unten“ oder „Heizkörper und Fliesenkleber haben Asbest“ oder „man kann nicht hochrechnen, wieviel Milliarden Sporen sehr wahrscheinlich dann eingeatmet wurden“ sind, jedenfalls gegenüber dem Laien, charakterisiert durch übertriebene Darstellungen und bauen ein Gefährdungspotential auf, das durch allgemein anerkannte Richtlinien, Regelwerke, Verordnungen und überwiegende Lehrmeinung in keiner Weise gedeckt ist. Unklar ist, worauf sich der Kollege Kratzheller bei seinen Äußerungen stützt, da er keine konkreten Grenzwerte benennt, die veröffentlicht sind.

Ich will dies einmal an einigen markanten Beispielen erläutern:

Dieses Schreiben umfasst 5 Seite/n.

#### Dipl.-Ing. Franz Josef Bilo

- Öffentl. bestellter und vereidigter Sachverständiger für Beton/Stahlbeton/Mauerwerk der Handwerkskammer zu Köln
- Zertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 für
  - Prüfung von Baustoffen und Schäden an Gebäuden
- Sachkundiger nach TRGS 519 Asbest
- Mitglied des DAfStb
- Mitglied im Verband Deutscher Betoningenieure e.V. (VDB)
- Mitglied IK-Bau NRW

#### Prof. Dr.-Ing. Matthias M. Middel

- Öffentl. bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Maurer- und Betonbauer-Handwerk der Handwerkskammer zu Köln
- Zertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 für
  - Betontechnologie, Betonbau und Instandsetzung
  - Schäden an Gebäuden
  - Beurteilung energetischer Maßnahmen an Gebäuden
  - Feuchte- und Schimmelschäden
  - Bau- und Versicherungsschäden
- Mitglied im Verband Deutscher Betoningenieure e.V. (VDB)
- Mitglied IK-Bau NRW
- Honorarprofessor an der TU Dortmund

#### Dr.-Ing. André Glaubitt

- Zertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 für
  - Schäden an Gebäuden
  - Betontechnologie, Betonbau und Instandsetzung
  - Prüfung von Baustoffen
  - Baukonstruktion
- Zertifizierter Sachkundiger für die Instandhaltung von Betonbauteilen
- Mitglied im Verband Deutscher Betoningenieure e.V. (VDB)
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung e.V.

#### Kontakt:

B + M Ingenieur- und Consultinggesellschaft mbH  
TechnologiePark  
Friedrich-Ebert-Straße 75  
51429 Bergisch Gladbach  
Telefon: 02204 - 84 21 60  
Telefax: 02204 - 84 21 64  
info@bmingenieure.de  
www.bmingenieure.de

**Handelsregister:** HRB 90830

**Steuernummer:** 204/5711/2091

**USt-IdNr.:** DE311890169

**Sitz der Gesellschaft:**

Bergisch Gladbach

**Geschäftsführer:**

Dipl.-Ing. Franz Josef Bilo

Prof. Dr.-Ing. Matthias M. Middel

**Bankverbindung:**

Bensberger Bank eG

IBAN: DE76 3706 2124 0060 7270 15

BIC: GENODED1BGL

### **Arbeiten an Bauteilen, die alte KMF (künstliche Mineralfasern) enthielten.**

Richtig ist, dass es laut Schadstoffgutachten künstliche alte Mineralwolle in dem Gebäude gab, hingegen trifft die pauschale Aussage, dass ein deutlich erhöhter Gehalt solcher Fasern wie auch Asbestfasern in der Raumluft zu erheblichen Erkrankungen führen kann, eine allgemeine Binsenwahrheit, die aber nichts über das konkrete Objekt besagt.

Konkret auf das Objekt bezogen kann man zur potentiellen Gesundheitsgefährdung nur belastbare Aussagen machen, wenn man die Faserstaubkonzentration und die Dauer und Häufigkeit der in den Räumen Arbeitenden seriös einschätzen kann. Aus der TRGS 521, ausgehend von der Gefahrstoffverordnung, gibt es Tabellen mit Art der Tätigkeitsbeschreibung, die eine Einstufung in Gefährdungsklassen bzw. Expositionskategorien ermöglichen.

Bei Faserkonzentrationen  $< 50.000$  Fasern/m<sup>3</sup> sind nur Schutzmaßnahmen der Kategorie 1 erforderlich. Das bedeutet z.B. Industriestaubsauger, Material bitte nicht werfen, Reinigung des Arbeitsplatzes, Abfälle staubdicht verpacken etc.

Es stellt sich daher die Frage, woher nimmt der Kollege die Erkenntnis, wie hoch die tatsächliche Faserbelastung war und welche der o.a. Maßnahmen durchgeführt bzw. unterlassen wurden?

Seine diesbezügliche Aussage in der Sendung ist, da er sich nur pauschaliert generell zur Gefahrenlage bei KMF geäußert hat, für den vorliegenden Fall unbrauchbar und seriös nicht nachvollziehbar.

### **Schimmelproblematik**

Seine Aussage zu Schimmel, dass bei der Entfernung von Material Schimmelsporen in so erheblichem Umfang und Freisetzungspotential (Milliarden Sporen!) eingeatmet werden, ist blanker Unsinn.

Schimmelsporen gibt es alltäglich in allen Räumen und je nach Art auch teilweise bauteiltypisch.

Alleine in der Außenluft sind „Milliarden“ Schimmelsporen, die sich nach dem Lüften dann auch in den Innenräumen wiederfinden und vorhanden sind. Dazu dann noch die haushalttypischen Schimmelsporen.

Eine seriöse Aussage, ob überhaupt eine Gesundheitsgefährdung bestanden hat, ist nur möglich, wenn man die Raumluftkonzentration der Schimmelsporen zu dem Beurteilungszeitpunkt kennt und dann eine Differenzbetrachtung macht zwischen Schimmelsporengehalt vor Beginn der Arbeiten und während bzw. nach den Arbeiten.

Dazu sollte man, ehe man Panik macht, auf die Grenzwerte aus dem Schimmelleitfaden des Umweltbundesamtes oder anderen verfügbare Literatur hinweisen, aus denen man un schwer, auch der Laie, entnehmen kann, in welchem Umfang man überhaupt erst von einer Gesundheitsgefährdung reden kann.

Weder hat der Kollege Messwerte oder Grenzwerte benannt noch auf Gefährdungspotentiale aus seriösen Quellen hingewiesen. Er hat sich auch nicht auf Dokumentationen berufen, die zum Beurteilungszeitpunkt relevant waren.

Der Zustand, wie er im Schimmelgutachten Dr. Ritzkopf pp. aus 2017 beschrieben ist, war, dies dürfte wohl unstrittig sein, zum Zeitpunkt der Beurteilung durch den Kollegen Kratzheller schon deswegen als nicht mehr relevant und gegeben zu betrachten sein, weil danach umfangreich Schimmelbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

### **Asbestproblematik**

Es gab schwach wie auch festgebundenen Asbest. Nur bei den Bodenbelägen im Keller lag fest gebundener Asbest vor. Auch bei Bekleidungsplatten und Rohren, ansonsten auch teils schwachgebundenen Asbest. Es gilt diesbezüglich TRGS 519.

Seine pauschalierte Aussage, dass bei diesbezüglichen Arbeiten in erheblichem Umfang Schadstoffe freigesetzt werden und die Arbeitenden einem erheblichem Gesundheitsrisiko ausgesetzt waren mit möglichen Spätfolgen, ist in der vorliegenden Form unhaltbar und nicht seriös.

Woher hat er die Erkenntnis, dass bei den konkreten Heizkörpern Asbest verbaut war? Das ist durch nichts belegt und ergibt sich auch nicht aus dem vorliegenden Schadstoffgutachten. Wenn z.B. die Heizkörper Dichtungsmaterial aus Asbest gehabt hätten, wäre dies mit Sicherheit im Schadstoffgutachten erwähnt worden.

Seriös wäre es gewesen, auf die unterschiedlichen Anforderungen im Umgang mit Asbest zumindest in groben Zügen einmal einzugehen. Man unterscheidet zwischen Tätigkeiten geringer Exposition, der Anwendung emissionsarmer Verfahren, Arbeiten geringen Umfangs, Arbeiten an schwach gebundenem Asbest etc.

Zum Beispiel gelten Arbeiten in Räumen dann als Tätigkeit geringer Exposition und sind noch akzeptabel, wenn die tatsächliche Faserkonzentration  $< 10.000$  Fasern/m<sup>3</sup> liegt. Woher nimmt der Kollege die Erkenntnis, dass solche Grenzwerte überschritten wurden? Erst ab  $10.000$  F/m<sup>3</sup> müssen Halbmasken getragen werden. Auf Schutzanzüge kann verzichtet werden, wenn  $< 10.000$  f/m<sup>3</sup> gegeben sind.

Ohne Bezugnahme auf konkrete Grenzwerte, Messergebnisse zur Raumluftbelastung etc., sind Aussagen zum Gefährdungspotential nicht nur unseriös, sondern reine Panikmache.

Es ist falsch zu spekulieren, bei der Entfernung von Tapeten seien Asbestfaser, KMF oder Schimmel in die Raumluft gelangt. Dazu gibt es weder Hinweise noch überhaupt technische Gründe, die nachvollziehbar wären. Auch sagt das vorliegenden Schadstoffgutachten dazu rein gar nichts aus.

Insoweit also auch reine Panikmache ohne substantiellen Gehalt.

Teppiche hatten nach Schadstoffgutachten ebenfalls keine Asbestfasern.

Auch in diesem Punkt, nach meiner Auffassung, Panikmache ohne substantiellen Gehalt.

Bodenbeläge waren nur im Keller als fest gebundener Asbest hinsichtlich der Platten definiert, ausdrücklich asbestfrei waren die Kleber.

Das im Beitrag sichtbare maschinelle Abschleifen der Böden kann also überhaupt keine Asbestbelastung erzeugt haben. Anderweitige Auffassungen des Kollegen dazu sind ohne jeglichen sachlichen Gehalt.

Wenn man fest gebundene asbesthaltige Beläge im Keller entfernt hat und dabei keine willkürlichen Plattenzerstörungen hervorgerufen hat, sind solche Art Arbeiten ohne Weiteres zulässig und erzeugen keine Gesundheitsgefahren.

Es kann demnach nicht angehen, dass der Kollege pauschal spekuliert, bei den Arbeiten seien Gesundheitsgefahren aufgekommen oder als wahrscheinlich anzunehmen, wenn er dabei keinen Bezug auf Messungen oder Untersuchungen nimmt, aus denen sich ergibt, welche Belastungen überhaupt da waren, wo die Arbeiten genau waren und um welche Bauteile es sich gehandelt hat.

Das Schadstoffgutachten Umweltlabor ACB benennt bestimmte Bereiche bzw. Bauteile, bei denen von der Gefahr sowohl schwach wie auch festgebundenen Asbestes auszugehen ist. Ob und inwieweit im Zuge der Bearbeitung dieser Bauteile überhaupt Asbest freigesetzt wurde, ist völlig unbekannt.

Beispiel: Brandschutzklappen enthalten üblicherweise durchaus, wie auch Rohrflanschdichtungen oder Kaminreinigungsklappen, asbesthaltige Dichtungen. Baue ich aber solche Bauteile im Ganzen aus, ohne die Dichtungen auch nur zu tangieren, sind keine besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich freigesetztem, schwach gebundenem Asbest erforderlich.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme Cramer vom 09.09.2023, immerhin ein öffentlich bestellter Sachverständiger, der sich dezidiert zum Verlauf der Arbeiten aus eigener Kenntnis der Abläufe geäußert hat.

### **Sonstige verwertbare Dokumente**

Interessant für die Gesamtbeurteilung dürfte die Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Cramer vom 09.09.2023 sein.

Abgesehen von subjektiven Eindrücken der in den o.a. Beiträgen aufgeführten Personen, ist dies eine qualifizierte, verwertbare und objektive Darstellung der tatsächlichen Sachverhalte. Danach waren die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten worden, kritisches Material wurde von Facharbeitern beseitigt und entsorgt und die Baustellensicherung entsprach den Vorschriften.

Nicht fachkundiges Personal ist wohl am Einsatzort anwesend gewesen, hat möglicherweise auch die zur Verfügung gestellten Sicherheitsmasken und Anzüge nicht vollständig oder richtig getragen, war aber nach Auskunft des o.a. Sachverständigen Cramer nicht an gefahrenträchtigen Arbeiten beteiligt.

### **Fazit:**

Die Darstellungen des Kollegen Kratzheller geben nach meiner Auffassung, auch der Auffassung des Kollegen Cramer, der ja persönlich am Objekt engagiert war, das geschilderte Gefahrenpotential eher tendenziös, wenig verwertbar und übertrieben dargestellt wieder.

Die sachlich richtigen Erläuterungen des Kollegen Kratzheller zum Gefahrenpotential sind allgemein zutreffend, lassen sich aber m.E. auf den konkreten Ablauf an diesem Objekt nicht

1:1 übertragen, denn sie berücksichtigen nicht die tatsächlichen Abläufe vor Ort so, wie sie der Kollege Cramer oder auch andere, wie Bauleiter und anderes Personal, wiedergeben.

Vorstehendes Gutachten habe ich nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Bergisch Gladbach, den 08.11.2023



Dipl.-Ing. Franz Josef Bilo